

Kuba: Rückkehr

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Judith Macchi

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 16. Februar 2009

Einleitung

Aufgrund der Anfrage vom 6. Februar 2009 und den zugestellten Unterlagen gehen wir von folgendem Sachverhalt aus.

Die Gesuchstellerin (geb. 1980) reiste vor sieben Jahren mit einem Besuchervisum für die Schweiz legal aus Kuba aus und hält sich seit dann in Europa auf. Im Januar 2008 reiste sie trotz einer Einreisesperre in die Schweiz ein und heiratete im März 2008 einen portugiesischen Staatsangehörigen. Darauf erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Im Juli 2008 wurde das Ehepaar Eltern eines Sohnes. Im Oktober 2008 wurde die Ehe wieder aufgelöst, woraufhin der Gesuchstellerin die Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz entzogen wurde.

Der Anfrage haben wir folgenden Fragen entnommen:

- Ist die Wiedereinreise nach Kuba für eine Person mit abgelaufener Aufenthaltserlaubnis im Ausland möglich? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Müsste die Person allenfalls ernsthafte Nachteile befürchten?

Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir folgende Auskunft geben:

1 Restriktive Reisebestimmungen für KubanerInnen

KubanerInnen von mindestens 18 Jahren ist es erlaubt, für bis zu elf Monate ins Ausland zu reisen. Dafür müssen sie eine Ausreiseerlaubnis (*Permiso de Viaje al Exterior*) bei den Immigrationsbehörden (*Departemento de Inmigracion y Extranjeria*) in Kuba beantragen. Um eine Reiseerlaubnis zu erhalten, muss eine schriftliche Einladung von einer Person im Ausland eingereicht werden.¹ Es kommt vor, dass die Immigrationsbehörden gewissen kubanischen Bürgern (Angestellten aus dem Gesundheitssektor, jungen Männern, die den Militärdienst verweigert haben, Verwandten von illegal Ausgereisten) die Ausreiseerlaubnis verweigern.² Die Reiseerlaubnis, falls eine solche erteilt wird, wird meist für eine Reise von ein bis drei Monaten ausgestellt und kann jedoch danach im Ausland auf einem kubanischen Konsulat und bei Bezahlung einer entsprechenden Gebühr bis zu elf Monate verlängert werden.³ Verlässt man die Insel ohne Erlaubnis der staatlichen Autoritäten, so droht ein Strafverfahren mit einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren.⁴

¹ Immigration and Refugee Board of Canada, Country of Origin Research, 2007. Cuba: Procedures followed to obtain an exit permit; procedures followed to extend an exit permit while outside of Cuba; consequences to returning to Cuba with an expired exit permit, 9. Januar 2007, www.unhcr.org/refworld/docid/469cd6cdc.html

² Human Rights Watch, 2005. Families torn apart. The High Cost of U.S. and Cuban Travel Restrictions, www.unhcr.org/refworld/docid/45cb38452.html.

³ Immigration and Refugee Board of Canada, Country of Origin Research, 2007. Am angegebenen Ort.

⁴ Human Rights Watch, 2005. Am angegebenen Ort. Der Bericht von Human Rights Watch gibt anschauliche Beispiele von Menschen, denen die Ausreiseerlaubnis verweigert wurde.

Bleiben KubanerInnen länger im Ausland als die vom kubanischen Staat erlaubten elf Monate, so müssen sie, wie im kubanischen Immigrationsgesetz (*Ley de Inmigracion*) festgehalten, vor einer Wiedereinreise in Kuba bei einem kubanischen Konsulat eine Rückreiseerlaubnis beantragen. Aus dem Immigrationsgesetz und dem fünfseitigen Antragsformular für Wiedereinreisende⁵ wird nicht ersichtlich, welche Anforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, um ein solches Einreisevisum zu erhalten.⁶ Es geschieht nicht selten, dass die kubanischen Behörden Exilkubanern die Wiedereinreise verweigern.⁷ Ohne ein gültiges Einreisevisum ist die Einreise in Kuba in keinem Fall möglich⁸, und der Versuch, ohne die nötigen Papiere einzureisen, kann mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden.⁹ Wichtig bleibt zu erwähnen, dass kubanische Bürger, welche ihren erlaubten Aufenthalt im Ausland überschreiten, in Kuba ihre Residenz- und Bürgerrechte, nicht aber ihre Staatsbürgerschaft verlieren.¹⁰

2 Rückkehrgefährdung

Wie schon erwähnt, erteilen die kubanischen Behörden nicht in jedem Fall ein Wiedereinreisevisum für Exilkubanern, und der Versuch, ohne Visum einzureisen, wird strafrechtlich verfolgt. Laut einem Gutachten von Amnesty International (2005)¹¹ und einer Auskunft der SFH (2006)¹² ist vor allem in den folgenden Fällen mit einer Rückkehrgefährdung zu rechnen:

- Personen, die länger im Ausland verbleiben als im Ausreisevisum gestattet, können bei einer Rückkehr nach Kuba mit Schwierigkeiten oder mit einer Verweigerung der Wiedereinreise konfrontiert werden.
- Personen können vor allem dann Schwierigkeiten bekommen, wenn sie als regierungskritisch bekannt sind oder angenommen wird, dass sie wegen eines öffentlichen Amtes sowie nicht fristgerechter Rückkehr das Land «verraten» haben.
- Bei Personen, die länger im Ausland bleiben als im Ausreisevisum gestattet und die aus Sicht des kubanischen Staates ihr Recht auf Rückkehr aufgegeben haben, kann der Privatbesitz vom Staat beschlagnahmt werden.
- Personen, die länger im Ausland bleiben als im Ausreisevisum gestattet, können von den kubanischen Behörden als EmigrantInnen eingestuft werden. Gemäss

⁵ Ebd.

⁶ Amnesty International, 2005. Asylgutachten, Rückkehrgefährdung, <http://aidrupal.aspdienste.de/umleitung/2004/deu06/022?lang=de?mimetype=text/html>.

⁷ Human Rights Watch, 2005. Am angegebenen Ort. Der Human Rights Watch Bericht, 2005: Families torn apart, gibt Beispiele von Personen, welchen die Einreiseerlaubnis für Kuba verweigert wurde.

⁸ Immigration and Refugee Board of Canada, Country of Origin Research, 2007. Am angegebenen Ort.

⁹ Human Rights Watch, 2005. Am angegebenen Ort.

¹⁰ Immigration and Refugee Board of Canada, Country of Origin Research, 2007. Am angegebenen Ort.

¹¹ Amnesty International, 2005. Am angegebenen Ort.

¹² Vgl. SFH, 2006: Kuba: Legale und illegale Aus- und Einreise. Auskunft der SFH-Länderanalyse, www.osar.ch/2006/02/15/0602_cub_returnpassport_sfh.

kubanischem Recht (Art. 1 des Gesetzes Nr. 989, Gaceta Oficial vom 6. Dezember 1961, Seite 23705 ff.) können ihnen die staatsbürgerlichen Rechte entzogen werden.

- Personen, die im Ausland einen Asylantrag stellen, können von der kubanischen Regierung als RegimekritikerInnen eingestuft werden und somit bei ihrer Rückkehr nach Kuba ohne gesetzliche Grundlage von willkürlichen staatlichen Repressalien (Entzug der Lebensmittelmarken, Beschlagnahmung von Eigentum, erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt) bedroht sein.
- Personen, die vor ihrer Ausreise politisch aktiv waren oder sich im Ausland kritisch gegenüber der kubanischen Regierung äusserten, können bei einer Rückkehr einem deutlich erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein.

SFH-Publikationen zu Kuba und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter